

VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)



2. SACHÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUR STEUERUNG DER WINDENERGIENUTZUNG DER VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)

Umweltbericht

**AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIE,
GEMARKUNG SESSENHAUSEN**

Genehmigungsfassung

INHALTSVERZEICHNIS (UMWELTBERICHT)

1	Umweltbericht	3
1.1	Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung	3
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	4
1.4	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	6
1.5	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	7
1.6	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose bei Durchführung der Planung	6
1.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
1.8	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	14
1.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	14
2	Anhang.....	16
2.1	Verfahrensvermerke.....	16
2.2	Gesetzesgrundlagen	18

1 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht der 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Selters wird im weiteren Verfahren erarbeitet und dargestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

1.1 Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die in dem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge für *die Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungserheblichen Umweltauswirkungen* darzustellen und zu bewerten.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters ist seit 1998 rechtswirksam. Darüber hinaus verfügt die VG Selters, zur Steuerung der Windenergie, über einen steuernden Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher 2005 genehmigt, 2013 in Kraft gesetzt und an dem 2018 die 1. Änderung vorgenommen wurde. Die Verbandsgemeinde Selters beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan Windenergie durch die Einzeländerung zur Ausweisung eines weiteren Standorts von Windkraftanlagen zu ergänzen, um einen Beitrag zur klimaneutralen Energiegewinnung zu leisten.

In der Ortsgemeinde Sessenhausen sollen auf einer Fläche von **ca. 31 ha** (ca. 25,1 ha nordöstlich und ca. 6,0 ha südlich der A3) Windkraftanlagen errichtet werden.

Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV soll ein Beitrag zur Erreichung des klima- und energiepolitischen Ziels geleistet werden, um eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden/ Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Neuausweisung auf das notwendige Maß ▪ Geringer Flächenbedarf von Windenergieanlagen ▪ Nutzung von vorhandener Infrastruktur und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs ▪ Berücksichtigung der Bodenfunktionsbewertung bei der Flächenermittlung ▪ Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung von Gewässern ▪ Berücksichtigung von überschwemmunggefährdeten Bereichen und Schutzgebieten bei der Bauflächenausweisung
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutz-Gesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnatur-schutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen ▪ Berücksichtigung von Schutzgebieten ▪ Fläche ist durch Autobahn / Leitung vorbelastet
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnatur-schutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Schutzobjekten bei der Flächenauswahl ▪ Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung trägt den Zielen Rechnung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von pauschalen Abständen ▪ Nutzung vorbelasteter Standorte

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

1.4 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),

- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), inklusive Teilfortschreibungen
- Einheitlicher Regionalplan Westerwald

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

1.5 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, **die sich im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).**

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich auf die neu dargestellte Baufläche und ihre Wirkzonen, soweit sie auf Grund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

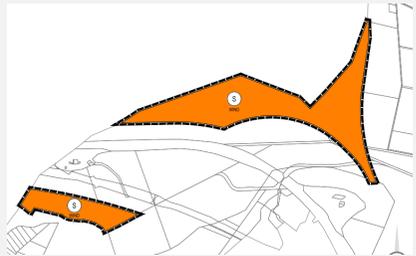
Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich auf Grund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes rahmensetzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind (vgl. §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes, den potenziellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

Vertiefende Erfassungen und Bewertungen bestimmter Umweltauswirkungen werden auf nachgelagerte Planungsebenen übertragen, wenn die Prüfung dieser Auswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint (Abschichtungsregelung).

1.6 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose bei Durchführung der Planung

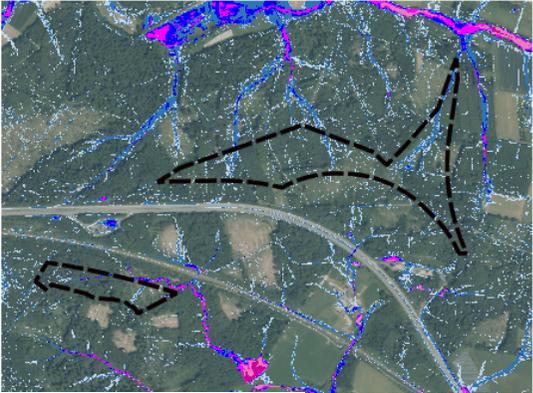
<p>Gebietscharakteristik / übergeordnete Vorgaben</p>	 <p>geplante Darstellung FNP</p>	 <p>Luftbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft. ▪ Die Flächen umfassen insgesamt ca. 31 ha (ca. 25,1 ha Teilbereich 1 und ca. 6,0 ha Teilbereich 2). ▪ Der Teilbereich 2 befindet sich auf einer Höhe von ca. 262 bis 291 m ü. NN. Das Gebiet gewinnt in südwestlicher Richtung an Höhe. Der Teilbereich 1 befindet sich auf einer Höhe von ca. 263 bis 285 m ü. NN. Das Gelände fällt in nordöstliche Richtung hin ab. ▪ Im Flächennutzungsplan des Jahres 1998 sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen und Waldfläche dargestellt. Im Plangebiet selbst bestehen überwiegend Waldflächen. In geringem Umfang befinden sich im Südosten Teilbereiche der landwirtschaftlichen Nutzung. ▪ Regionalplaner Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald: Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ▪ Sonstige Fachplanungen: keine
<p>Alternativenprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurden geeignete Flächen für die VG Selters ermittelt und im Sinne einer Alternativenprüfung bewertet und geprüft. Die aktuellen Flächenvorschläge wurden anhand dieses Konzeptes vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen im Rahmen vorliegender Planänderung neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft. Die Grundzüge des zugrunde liegenden Konzeptes werden somit nicht berührt. Im Rahmen verschiedener Abstimmungen wurde zudem der Umgriff der Plangebietsteile so optimiert, dass sowohl eine hohe Eignung für die Nutzung entsteht sowie eine geringe Konfliktdichte. 		
<p>Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)</p>			
<p>Schutzgut</p>	<p>Basisszenario</p>	<p>Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut</p>	<p>Konfliktpotential</p>
<p>Tiere / Pflanzen</p>	<p>Allgemeiner Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die geplanten Flächen befinden sich in einer von Waldflächen geprägten Landschaft. ▪ Der östliche Geltungsbereich des Teilbereich 2 befindet sich in räumlicher Nähe von Waldbeständen, die älter als 120 Jahre und größer als 10 Hektar sind, jedoch nicht innerhalb davon. <p>Schutzgebiete:</p> <p>Innerhalb der Flächen befinden sich keine Schutzgebiete. Im Umfeld befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturpark Rhein-Westerwald (NTP-7000-002) grenzt im Westen an Teilbereich 2 an ▪ FFH-Gebiet 7000-026 Brexbach- und Saynbachtal in ca. 1,8 km südöstlicher Entfernung ▪ VSG 7000-002 Westerwald in ca. 7,5 km nordöstlicher Entfernung 	<p>Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Eine natürliche Vegetation ist innerhalb der Plangebiete aufgrund der Waldflächen weitgehend vorhanden. Mit der Nutzungsänderung entfällt Waldfläche für die Errichtung der Windkraftanlagen sowie für die Zuwegungen zu den jeweiligen Mastfüßen der bestehenden Wirtschaftswege. Die verbleibenden Flächen bleiben weiterhin uneingeschränkt als Waldfläche nutzbar. <p>Durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen kommt es zu Beeinträchtigungen der Vegetation im unmittelbaren Umfeld der Anlagen. Im unmittelbaren Fundamentbereich und ggf. im Bereich der neuen Zuwegungen entfallen die angeführten Vegetationsbereiche.</p> <p>Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung grenzt sowohl an ein nationales Schutzgebiet an. Gemeinschaftliche Schutzgebiete des Netzwerks NATURA 2000 befinden sich in 1,8 bis 7,5 km Abstand zum Plangebiet. Für das FFH-Gebiet 7000-026 Brexbach- und Saynbachtal in 	<p>Gering</p>

	<p>Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ein geschütztes Biotop (Quellenbach NW Deesen FM4) grenzt an den Teilbereich 2 an, weitere geschützte Biotopkomplexe befinden sich um Umfeld des Teilbereich 1.▪ nach §30 BNatSchG geschützte Biotope nördlich und südlich in jeweils unter mindestens 500 m Entfernung <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Für das Plangebiet ist anzunehmen, dass die Waldbiozönose besonders und/ oder streng geschützte Arten der Fauna beherbergt.▪ Insbesondere können geschützte Säugetiere, Vögel und Amphibien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.▪ Das Gebiet weist durch die Autobahn- und Eisenbahntrasse bereits eine gewisse Verstörung bzw. Vorbelastung auf.	<p>ca. 1,8 km südöstlicher Entfernung kommt eine NATURA 2000-Vorprüfung¹ zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die potenziell zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume und Arten) führen können.</p> <p>Pauschal geschützte und schutzwürdige Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Planung betrifft keine Schutzgebiete sowie keine biotopkartierten Flächen. Allerdings grenzen an das Plangebiet geschützte Biotope oder sonstige schutzwürdige Biotope nach § 30 BNatSchG.▪ Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben weiterhin erhalten.▪ Im Zuge der Projektierung ist nicht mit schleichenden Beeinträchtigungen zu rechnen, die eine temporäre oder nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände zu Folge haben können. <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Für die Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP II) nach § 44 BNatSchG erarbeitet.² Die Erfassungen wurden im Jahr 2023 durchgeführt und sind somit aktuell.▪ In einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten nach Art. IV FFH-RL bzw. Art 1 VSR herausgefiltert, für die eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG denkbar ist. Das planungsrelevante Artenspektrum wurde entsprechend den empirischen Methodenstandards untersucht. Hierbei wurden folgende Arten nachgewiesen bzw. vermutet:▪ Wildkatze: Für die Art gehen lokal und kleinräumig Lebensräume im Wald verloren, jedoch werden keine Wanderkorridore beeinträchtigt. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Rodungs- und baubezogene Maßnahmen) erforderlich. Als CEF-Maßnahmen sind der Einsatz eine ökologischen Baubegleitung (ÖBB) im Zuge der Rodung sowie die Herstellung von Ersatzstrukturen zur Reproduktion notwendig.▪ Haselmaus: Die Art wurde ein worst-case-Szenario erstellt. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Rodungs- und Bauzeitenmanagement) erforderlich. Als CEF-Maßnahme sind Habitataufwertungen durch gebüschreiche Waldrandgestaltungen notwendig. Der Ausgleichsbedarf ist abhängig von der Qualität der Wiederaufforstung für die Haselmaus.▪ Fledermäuse: Innerhalb des Plangebiets wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Arten Breitflügelfledermaus, Bechstein-	
--	---	---	--

¹ NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Windpark A3 – Diersdorf Sessenhausen für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“: erstellt: Enviro-Plan, Stand 17.09.2024

² Fachbeitrag Artenschutz zum Windpark A3 – Diersdorf Sessenhausen: erstellt: Enviro-Plan, Stand 02.10.2024

		<p>fledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Franzenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Rodungs- und Bauzeitenmanagement, Betriebszeiteinschränkung und Gondelmonitoring), jedoch keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vögel: Im Abstand von ca. 1.000 m befinden sich jeweils ein Revier des Habichts und des Sperbers. Der Mäusebussard brütet mit 2 Paaren im 500 m-Radius, weitere Horste befinden sich im tieferen UR. Der Turmfalke horstet in 500 und 1.200 m Entfernung. Die Taggreife gelten nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 nicht als windkraftsensibel. Als windkraftsensible Arten kommen der Schwarzmilan und der Rotmilan vor. Die Brutplätze dieser Arten liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen kann das Tötungsrisiko hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Brutpaare der Arten Stockente (100 bis 500m), Teichhuhn (> 500m) und Zwergtaucher (> 500 m) ist mit keinem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen. Bei den Spechten wurden der Kleinspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Grünspecht in Entfernungen von 500 m als Brutvögel festgestellt. Als gefährdete Brutvögel wurden die Arten Trauerschnäpper (7 Rev.), Neuntöter (6 BP), Turteltaube (1 BP), Bluthänfling (2 Rev.) und Waldlaubsänger (1 BP) im 500 m-Radius nachgewiesen. Als ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel wurden die Arten Amsel, Kleiber und Hohltaube etc. festgestellt. Für die Avifauna werden Vermeidungsmaßnahmen (Rodungs- und Bauzeitenmanagement) erforderlich. Als CEF-Maßnahmen sind für Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper und allg. Höhlenbrüter die Höhlenbaumverluste durch Nistkästen auszugleichen. ▪ Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. 	
<p>Boden Fläche /</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf / Versiegelungsgrad Bestand: ca. 31 ha, geringe Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der Wirtschaftswege ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm, BGL Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Archäologische Fundstellen im Umfeld ▪ Bodenfunktionsbewertung: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung führt zum Verlust und der Beeinträchtigung von Böden. Der Verlust von Boden geht immer mit einem hohen Konfliktpotential einher. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden jedoch vergleichsweise kleinflächige Flächen in Anspruch genommen, wodurch das Konfliktpotential als geringer anzusehen ist. ▪ Weitere negative Veränderungen durch Verschmutzungen oder sonstige Stoffeinträge sind von Bau und Betrieb der WEA bei ordnungsgemäßem Baustellen- und Anlagenbetrieb nur in unbedeutendem Maß zu erwarten. Wesentliche Aufschüttungen und Abgrabungen werden voraussichtlich zur Errichtung und Erschließung von Windkraftanlagen nicht erforderlich. ▪ In unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen kommen potenzielle archäologische Fundstellen vor. Jedoch bilden diese grundsätzlich keinen Ausschlussgrund für Windenergie oder für Infrastrukturflächen. Eine genaue Prüfung sowie Bewertung erfolgen im Rahmen des nachgelagerten BImSchG-Verfahren. 	<p>Mittel</p>

	 <p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <ul style="list-style-type: none"> × < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm ≥ 400 cm 		
<p>Klima / Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als großflächige Waldfläche, besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft und Speicherung von CO₂. ▪ Thermische Situation: mäßig warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der angrenzenden Autobahn und Eisenbahntrasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Errichtung von Windenergieanlagen am geplanten Standort ist nicht mit Beeinträchtigungen des Klimapotentials zu rechnen. Die Erzeugung elektrischer Energie durch Wind trägt vielmehr zur Entlastung der Atmosphäre von klimaschädlichen Emissionen bei. Generell sind landwirtschaftliche Flächen, wie sie zurzeit genutzt werden, von mittlerem Wert für die Kaltluftproduktion. Mit einer Beeinträchtigung ist im Plangebiet nicht zu rechnen. ▪ Der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien dient im Allgemeinen der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und somit der Verringerung von Treibhausgasen. Es wird dem Klimawandel entgegengewirkt. 	<p>Gering</p>
<p>Landschaft / Naherholung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: Innerhalb der Flächen befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 8,5 km liegt das LSG Westerwälder Seenplatte. ▪ Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen von Waldflächen bestimmt. Zudem mindert die durch die Flächen hindurch laufende Autobahn das Landschaftsbild in seiner Qualität. Die Plangebietsflächen werden im Norden sowie im Süden von 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb der Fläche und in der direkten Umgebung bestehen keine hochwertigen Landschaftsbereiche. Die Fläche weist keine westliche Ausstattung mit Erholungs- und Tourismus-Infrastruktur auf. Ebenso befindet sich auch innerhalb der geplanten Fläche kein Landschaftsschutzgebiet. Eine entsprechende Vorbelastung besteht bereits durch die vorhandene Autobahn und Eisenbahntrasse. ▪ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Anlagen sichtbar sein werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie das Naherholungspotential sind daher als mittel einzustufen. Aufgrund der genannten Vorbelastung ist das Konfliktpotential jedoch minimiert zu betrachten. 	<p>Gering bis Mittel</p>

	<p>Waldflächen begrenzt, wodurch eine Einsicht der Flächen aus diesen Richtungen erschwert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die angrenzende Autobahn und Eisenbahntrasse mindern die Aufenthaltsqualität der Flächen in hohem Maße, weshalb die Fläche zur naturnahen Erholung weniger geeignet ist. ▪ Naturräumliche Einheit: 324.6 – Sayn-Wied-Hochfläche; 324.7 – Dierdorfer Senke ▪ Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LEP IV): Die Flächen liegen nicht innerhalb einer solchen Kulturlandschaft. 		
<p>Mensch / Bevölkerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch die A3 und Eisenbahntrasse. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Die Flächen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Ortslagen. Die Flächen werden wesentlich von Waldflächen begrenzt. Die zwischen den Flächen verlaufende Autobahn A3 und Eisenbahntrasse stellt die wesentliche Beeinträchtigung der Bevölkerung dar. Von den geplanten Anlagen kann daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung für Mensch und Bevölkerung ausgegangen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die baubedingten Auswirkungen sind lediglich temporär und beschränken sich im Wesentlichen auf die Zufahrtswege und das unmittelbare Umfeld der Anlagen. Durch die Wahl der Transportwege sowie verkehrsarme Zeiträume lässt sich diese Störwirkung auf ein Mindestmaß reduzieren. ▪ Entsprechend den festgelegten Bewertungsmaßstäben wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Abstände von 900 m bzw. 500 m keine für die FNP-Ebene relevanten Beeinträchtigungen entstehen. ▪ Den durch den Betrieb erzeugten Geräuschemissionen wie Schall und Infraschall wird durch die Einhaltung der Schutzabstände, die in der Standortplanung bereits berücksichtigt wurden, wirkungsvoll begegnet. Diese Schutzabstände wurden zu allen Ortslagen (zu Wohn- und Mischgebieten) mit einem Abstand von 900 m eingehalten. Auch bei Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen im Bestand wurde der Schutzabstand von 500 m eingehalten. ▪ Aufgrund der Abstände, welche die Anlagenhöhe deutlich übersteigen, ist mit keiner bedrängenden Wirkung durch die Anlagen zu rechnen. 	<p>Gering bis Mittel</p>
<p>Kultur- / und Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Es befinden sich Relikte der Holzkohlenproduktion (Köhlerplatte) im Umfeld des südlichen Teilgebiets. ▪ Kulturgüter: Vorgeschichtliche Grabhügel im Umfeld vorhanden. ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine bekannt. ▪ Archäologische Funde im Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des zu überplanenden Bereiches befinden sich keine bekannten Grabungsschutzgebiete und sonstige Sachgüter. Allerdings ist zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist und dass im Umfeld Verdachtsflächen kartiert sind. ▪ Im Umfeld der südlichen Teilfläche sind vorgeschichtliche Grabhügel verortet, hierdurch lassen sich weitere unterirdische Befunde nicht ausschließen. ▪ Zusätzlich ist im Umfeld des Plangebiets eine Köhlerplatte, Relikte der Holzkohlenproduktion, verortet. ▪ Innerhalb der nördlichen Fläche sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. ▪ Je nach Detailplanung sind bauvorbereitende archäologische Untersuchungen einzuplanen. Auf den nachgelagerten standortbezogenen Planungsebenen sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen. 	<p>Mittel</p>

Gesamtfazit	<p>Das Konfliktpotential wird insgesamt als mittel eingestuft.</p> <p>Im Schutzgut Tiere / Pflanzen sind Vermeidungs-/Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wodurch das Konfliktpotenzial deutlich minimiert werden kann. Der normalerweise hohe Konflikt des Schutzgut Boden, welcher mit einer hohen Bodenfunktionsbewertung einhergeht, wird durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen minimiert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Konfliktpotentiale für die Schutzgüter Landschaft / Naherholung sowie Mensch / Bevölkerung ebenfalls minimierter einzustufen. Auf die im Umfeld befindlichen archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler ist auf den nachgelagerten Planungsebenen zu achten und vertieft zu untersuchen und die Anlagenplanung ggf. darauf abzustimmen. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial als mittel einzustufen.</p>
--------------------	---

1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzliche potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wirkung auf							
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Arten und Strukturen steigern die Erholungswirkung	wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen sind bedeutsam für das Siedungsklima und das Wohlbefinden des Menschen	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere / Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen die Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wuchsbedingungen	-	-
Boden / Fläche	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung, oberirdischer Abfluss begünstigt Erosion	Erwärmungsprozesse beeinflussen Bodenlebewesen, Austrocknungsprozesse beeinflussen Erosionsgefahren	-	-
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Bodenart beeinflusst Grundwasserneubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima / Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen,	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und-transport, dient der Reinigung von Gasen	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-

	Veränderungen des Mikroklimas durch Versiegelungen und Überbauungen	und Stäuben und beeinflusst die Luftfeuchte					
Landschaft / Naherholung	Veränderung durch Bebauung, technische Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	-	Ggf. Gefährdungen durch Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

Tabelle 2: Wechselwirkungen der Schutzgüter

1.8 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Durch die vorliegende Planung ist aufgrund der räumlichen Konstellation von Vorhaben und Gebietskulisse keine Gefährdung der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten oder deren maßgeblichen Bestandteilen gegeben. Bezüglich der Betroffenheit des Vogelschutzgebietes erfolgte aufgrund des verhältnismäßig großen Abstandes von 7,5 km keine VSG-Vorprüfung. Die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (Enviro-Plan 2024) gelangt zu dem Schluss, dass eine rechtliche Verträglichkeit der Planung mit dem gemeinschaftlichen Schutzgebiet gegeben ist.

1.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Selters wird auf der Gemarkung Sessenhausen mit einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft eine Neudarstellungen getroffen. Es werden hierbei kleinräumig, landwirtschaftliche Flächen überplant und für eine bauliche Nutzung in Form von Windkraftanlagen vorbereitet. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer Verbesserung der Versorgung mit regenerativen Energien mit gleichzeitigem Mindestmaß an CO₂-Belastung.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Selters kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig.

Schutzgut Mensch	Bedeutung des Untersuchungsbereichs als wohnstandortnaher Frei- und Freizeitraum mit sehr geringer Eignung
Schutzgut Pflanzen	Weitestgehend von Wald bedeckte Flächen mit lokalen Gliederungen in Laub-Mischwälder und Nadelholzkulturen unterschiedlicher Alter. Es wurden keine FFH-Lebensraumtypen im Wald kartiert. Dennoch ist bei Waldstandorten grundsätzlich von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen
Schutzgut Tiere	Artenvielfalt geprägt von Avifauna und Fledermäusen
Schutzgut Boden	Geringe Versiegelung
Schutzgut Wasser	Keine Beeinträchtigung.
Schutzgut Klima u. Luft	Keine Beeinträchtigung.
Schutzgut Landschaft u. Naherholung	Landschaftsbild von der Eisenbahntrasse und der Autobahn geprägt, dadurch eingeschränkte Erholungsfunktion für die angrenzenden Waldstandorte
Kultur- und Sachgüter	Vorhandensein von Bodendenkmälern, Kulturgütern und archäologischen Funden im oder Umfeld des Gebiets.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Prägung der Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebietern und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Selters sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	Geringfügige Möglichkeit der Störung der Siedlungsbereiche durch Verschattung, Feuerung und Betrieb der Windkraftanlagen → Jedoch Minimierung durch die Einhaltung Schutzabstände zu den Ortslagen
Schutzgut Pflanzen	Verlust von Lebensräumen innerhalb des Plangebietesbereichs, die jedoch durch Wiederaufforstungen kompensiert werden können
Schutzgut Tiere	Beeinträchtigung von Teillebensräumen innerhalb des Untersuchungsbereiches; Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Erschütterungen, Geräusche und Licht möglich. → Vermeidungs-/ Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden
Schutzgut Boden	Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen; Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen während der Bauphase. → Jedoch vergleichsweise geringer Flächenverbrauch durch Errichtung von Windenergieanlagen (lediglich Mastbereich mit Versiegelungen)
Schutzgut Wasser	Geringer Verlust von Wasserspeichervermögen durch Versiegelung; nur geringe Auswirkungen auf Grundwasser und Abflussraten aufgrund der geringen Neuversiegelungsrate
Schutzgut Klima u. Luft	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eher Entlastung der Atmosphäre möglich
Schutzgut Landschaft u. Naherholung	Eingriffe durch den Bau von visuell störenden Windkraftanlagen.
Kultur- und Sachgüter	Tendenziell sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weitere Untersuchungen sollen auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.

Tabelle 4: Zu erwartende Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dazu gehören insbesondere das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Der Verlust des Schutzgut Boden lässt sich mit der vergleichsweise geringen Neuversiegelungsrate für die Errichtung von Windenergieanlagen minimieren. Bestimmte Beeinträchtigungen wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

2 ANHANG

2.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung am 10.10.2023 beschlossen. Der Beschluss wurde am 09.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 10.05.2024 bis 10.06.2024. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.05.2024 Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit E-Mail vom 14.05.2024. Die Behörden wurden auch zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme (§ 20 LPlG Rhl.-Pfalz)

Am 26.07.2024 wurde bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme zum Planungsstand des Flächennutzungsplanes eingereicht. Die Ergebnisse der Landesplanerischen Stellungnahme sind eingegangen und mit Schreiben vom 16.10.2024 mitgeteilt worden.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.01.2025 bis 17.02.2025 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 16.01.2025 im Mitteilungsblatt Nr. 03/2025 und parallel auf der Homepage der Verbandsgemeinde Selters ortsüblich bekannt gemacht.

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt:

Ellenhausen	31.01.2024
Ewighausen	30.01.2024 (Ablehnung)
Freilingen	23.01.2024
Freirachdorf	19.03.2024
Goddert	21.03.2024
Hartenfels	31.01.2024
Herschbach	06.05.2024
Krümmel	24.01.2024
Marienrachdorf	30.01.2024
Maroth	01.02.2024
Maxsain	11.01.2024
Nordhofen	07.03.2024
Quirnbach	01.02.2024 (Ablehnung)
Rückeroth	21.05.2024
Schenkelberg	15.02.2024

Selters	15.04.2024
Sessenhausen	26.02.2024
Steinen	17.01.2024
Vielbach	01.02.2024
Weidenhahn	01.02.2024
Wölferlingen	15.02.2024

Der Verbandsgemeinderat hat die 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung am 24.06.2025 beschlossen.

Selters, den __.__.____

Oliver Götsch, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat die 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung mit Bescheid vom __.__.____ Az. _____ gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Selters, den __.__.____

Oliver Götsch, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Die genehmigte 2. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Selters, den __.__.____

Oliver Götsch, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

2.2 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).